

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christine Ostrowski, Heidemarie Ehlert
und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/6296 –**

Steuervergünstigungen für Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen

Der Bundesrechnungshof hat die seit Jahren unzulängliche Bearbeitung der Fälle von Steuerbegünstigungen zur Erhaltung von Baudenkmalen und Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen gerügt (Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2000 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung – Bundestagsdrucksache 14/4226, Ziffer 71). Er hat das Bundesministerium der Finanzen darauf hingewiesen, dass sich aus der fehlerhaften Arbeitsweise der Fachbehörden und der Finanzämter für Bund und Länder Steuerausfälle in Millionenhöhe ergeben können. So wurden in über 70 Prozent der überprüften 150 Fälle Hinweise auf unberechtigt gewährte und bezogene Steuervergünstigungen gefunden. Die erforderlichen Bescheinigungen der zuständigen Fachbehörden, die zur Prüfung der Voraussetzung für die Gewährung der entsprechenden Steuerbegünstigung notwendig wären, waren in vielen Fällen unzureichend oder fehlten völlig.

Der Bundesrechnungshof hat die Ansicht vertreten, dass der Erlass von Bescheinigungsrichtlinien nicht ausreicht, um die Unsicherheit und Schwierigkeiten der Fachbehörden und der Finanzämter bei der Prüfung und Gewährung der entsprechenden Begünstigungen auszuräumen.

Vorbemerkung

Allgemein ist zu der Problematik Folgendes zu sagen:

Der Bundesrechnungshof hat zwar in seinem Bericht allgemein die seit Jahren unzulängliche Bearbeitung der Fälle von Steuerbegünstigungen zur Erhaltung von Baudenkmalen und Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen gerügt (Ziff. 71.3 der o. a. Drucksache). Konkret betrafen seine Feststellungen aber im Zeitraum April 1999 bis Januar 2000 nur in den neuen Ländern bei fünf Finanzämtern durchgeführte 150 Fallprüfungen (Tz. 71.2.1).

Die geprüften Bescheinigungen waren bereits vor Veröffentlichung der Bescheinigungsrichtlinien erteilt worden. Seit deren Veröffentlichung ist nach den Feststellungen der Fachbehörden eine deutliche Verbesserung der Rechtsanwendung im Zusammenhang mit dem Bescheinigungsverfahren zu verzeichnen. Im Übrigen kann der Bund auf Landesbehörden insoweit keinen Einfluss nehmen, als diese Landesrecht (z. B. Denkmalschutzrecht) ausführen.

1. Hat die Bundesregierung die nach der Prüfung zugesagte Abstimmung mit den Finanzbehörden der Länder zur einheitlichen Umsetzung der Richtlinien vorgenommen?

Ja.

2. Was hat die Bundesregierung unternommen, um in Abstimmung mit den Ländern eine engere Zusammenarbeit zwischen Fach- und Finanzbehörden zu erreichen, um ungerechtfertigte Steuerbegünstigungen und damit deutliche Steuerausfälle in diesem Bereich künftig zu vermeiden?

Das Bundesministerium der Finanzen hat die obersten Finanzbehörden der Länder um Beachtung der Feststellungen des Bundesrechnungshofs und um Stellungnahme gebeten (Tz. 71.4).

Wie die obersten Finanzbehörden der Länder mitgeteilt haben, sind die Finanz- und Bescheinigungsbehörden sowohl der alten wie auch der neuen Länder bemüht, das Bescheinigungsverfahren, ihre Zusammenarbeit und die steuerliche Auswertung zu verbessern. Durch die Veröffentlichung der länderspezifischen Bescheinigungsrichtlinien ist bereits viel erreicht worden. Eine Übersicht ist inzwischen im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht worden. Das aktuelle Einkommensteuer-Handbuch 2000 verweist darauf.

Das Bundesministerium der Finanzen wird den Rechnungsprüfungsausschuss des Haushaltsausschusses bis 31. Dezember 2001 über die Verwirklichung der bereits getroffenen Maßnahmen bzw. von geplanten Vorhaben zur weiteren Verbesserung des Bescheinigungs- und des Besteuerungsverfahrens unterrichten.